

L I T E R A T U R

Bücher *)

Beneš, Edouard: Le Problème de l'Europe centrale et la solution de la question autrichienne. Exposé fait devant les Commissions des Affaires Etrangères de la Chambre des Députés et du Sénat le 21 mars 1934. Prague: Orbis 1934. 66 S. (Sources et documents tchécoslovaques, N. 24.) Tschech. Kr. 7.50.

Das Exposé des tschechoslowakischen Außenministers faßt die bekannten Thesen der Tschechoslowakei und damit der Kleinen Entente und Frankreichs zur Österreich-Frage zusammen und erläutert sie. Wichtig ist vor allem (S. 28) die Mitteilung der wenig bekannten Tatsache, daß Masaryk und Beneš in ihrem Plan der Aufteilung Österreichs, den sie den Alliierten während des Krieges vorlegten, die Vereinigung Deutsch-Österreichs mit dem Deutschen Reich vorsahen, um die ihnen unangenehme Schaffung eines »Klein-Österreich« zu verhindern und dadurch zugleich die übrigen Nachfolgestaaten zu einer engen politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu nötigen; die tschechoslowakischen Propagandakarten sahen dementsprechend ein Groß-Deutschland mit Einschluß Österreichs vor. Diese Gedanken wurden von Masaryk und Beneš erst auf den unbedingten Widerspruch Italiens und Frankreichs aufgegeben; auf der Versailler Konferenz herrschte dann volle Einmütigkeit über die Verhinderung des Anschlusses. Berber.

Berlin, Knud: Den Danske Statsforfatningsret. 3. udg. Deel I. 2, I. II. Kjøbenhavn: Busck 1930—1934. 3 Bde. Dän. Kr. 17.—, 23.—.

Das Werk ist die modernste und erschöpfendste Darstellung des dänischen Staatsrechts. Durch seine rechtsvergleichenden Hinweise bietet es ferner eine treffliche, bei dem Mangel derartiger Werke in der nordischen Literatur besonders schätzenswerte Ergänzung der 1926/27 bzw. 1929/32 erschienenen Lehrbücher des norwegischen und schwedischen Staatsrechts von Morgenstierne und Malmgren. Der völkerrechtlich besonders interessante Abschnitt über den Abschluß von Staatsverträgen (Bd. II S. 163—193) stellt das Beste dar, was in der nordischen Literatur bisher über dieses Gebiet geschrieben worden ist. Verf. vertritt im Gegensatz zu der herrschenden schwedischen, aber in Übereinstimmung mit der herrschenden norwegischen Lehre den Standpunkt, daß ein Staatsvertrag, der vom dänischen König ohne die verfassungsmäßig erforderliche Mitwirkung der Volksvertretung abgeschlossen ist, auch völkerrechtlich keine Gültigkeit besitzt. Bloch.

*) Eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Cereti, Carlo: La Revisione dei trattati. Milano: Giuffrè 1934. IX, 189 S.
Lire 25.—.

Der Verf. vertritt die Auffassung, daß das Institut der Revision, das er scharf von dem Grundsatz der *clausula rebus sic stantibus* abgrenzt, erstmalig durch den Art. 19 der Völkerbundssatzung ins Völkerrecht eingeführt sei. Die Arbeit beschränkt sich daher auf eine sorgfältige Untersuchung dieses Artikels. Sie gelangt im wesentlichen zu revisionsfreundlichen Ergebnissen. Im Einzelnen sei hervorgehoben, daß der Verf. die These, wonach Art. 19 auf bereits ausgeführte Verträge, insbesondere die Territorialklauseln der Friedensverträge, keine Anwendung finden könne, sowie das Argument, Art. 19 werde durch Art. 10 eingeschränkt, mit guten Gründen widerlegt, und daß er ferner die — vielfach geleugneten — Rechtswirkungen des zur Nachprüfung im Sinne des Art. 19 auffordernden Beschlusses der Völkerbundsversammlung — für den er Einstimmigkeit, aber unter Ausschluß der Beteiligten, für erforderlich hält — herausarbeitet. In einer Einzelheit ist dem Verf. nicht zu folgen: Wenn er den Hinweis im Art. 19 auf die Gefährdung des Weltfriedens nicht nur auf die »situations internationales«, sondern auch auf die »traités devenus inapplicables« beziehen will, so ist das eine mit dem Wortlaut offensichtlich nicht zu vereinbarende Auslegung, die zu einer sinnwidrigen Einengung des Artikels führt — eine Folge, der sich der Verfasser durch eine reichlich künstliche Argumentation zu entziehen versucht (S. 66 f.). An seine juristische Analyse schließt der Verf. Reformvorschläge an, die sich gegen die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesversammlung richten und für einen verstärkten Einfluß der Großmächte eintreten. Die am Schluß der Arbeit zusammengestellte politische Praxis zeigt die bisherige praktische Unbrauchbarkeit des Art. 19.

v. Nostitz-Wallwitz.

Cheng Pin: Abhandlung über handelsvertragliche Beziehungen zwischen China und anderen Staaten. 2. ed. Shanghai: Commercial Press 1930.
223 S. (Titel und Text chinesisches.)

Der Gegenstand des Werkes ist ein Ausschnitt aus dem unten S. 960 besprochenen Buche von Tiao. Nach einer allgemeinen Einleitung über Handelsverträge, Meistbegünstigungsklausel u. a. m. werden die Rechte der Ausländer in den offenen Häfen, Konzessionen im Inlande, ihre Eisenbahnkonzessionen, Anleihen und Konsulargerichtsbarkeit behandelt. Die Darstellung bringt nichts Neues, ist aber zuverlässig und zeichnet sich durch sachliche Haltung aus. Hervorgehoben sei der Versuch (S. 180), einen Anspruch Chinas auf Beseitigung der Exterritorialitäts-Vorrechte aus dem Wesen des auf der Staatengleichheit beruhenden Völkerrechts abzuleiten.

Bürger.

Des Courtils, Louis: La Concession française de Changhaï. Paris: Sirey 1934.
231 S. Frs. 35.—.

Die Schrift ist als erste juristische Monographie über die französische Konzession in Schanghai, die bekanntlich neben der dortigen Internationalen Niederlassung besteht, sehr zu begrüßen. Der erste Teil gibt einen Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Konzession und ihre gegenwärtige Verwaltungsorganisation. Im zweiten Teil untersucht der Verfasser die Rechtsnatur der Konzession mit dem Ergebnis: «Y voir une institution de caractère territorial serait aller à l'encontre de son statut initial . . . L'exercice du droit de souveraineté par le Consul de France est limité à la nécessité d'assurer l'administration et la police sur un territoire qui n'a jamais été

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. IV.

62

considéré comme territoire français . . . L'évolution des organes nécessaires à son administration n'a nullement changé le caractère personnel de son statut, mais elle a créé des coutumes, établi des usages qui font que son régime administratif diffère en grande partie de celui des anciennes capitulations. Doué de la personnalité civile, la Municipalité de Changhaï est une institution de droit privé qui emprunte son caractère hybride aux circonstances spéciales qui l'ont fait naître et qui justifient son existence. Emanation du groupe des administrés, elle apparaît seulement comme la gardienne et la gérante de leurs intérêts communs.» Aus dieser Rechtsauffassung, die vom französischen Kassationshof, Staatsrat und Außenministerium geteilt wird, ergeben sich bedeutsame praktische Konsequenzen, z. B. die Ablehnung eines domaine public und eines Enteignungsrechts der Konzession. Besonders eingehende Untersuchungen sind der Gerichtsorganisation (u. a. Nachweis des Nichtbestehens einer Verwaltungsgerichtsbarkeit) und der Rechtsstellung des Verwaltungspersonals gewidmet. Wichtige Verträge, Verordnungen und Gerichtsentscheidungen sind im Anhang oder im Text vollständig oder auszugsweise abgedruckt.

Friede.

Domke, Martin: Internationaler Schutz von Anleihegläubigern. Wien: Manz 1934. 59 S. RM. 1.90.

Die anregende Schrift zeigt an zahlreichen Beispielen aus der Praxis, daß derzeit die Gläubiger internationaler Anleihen infolge veralteter Gesetzesbestimmungen, der Schwierigkeiten der Vollstreckung von Gerichtsurteilen im Ausland und der geringen Erfolge der üblichen Verhandlungen mit zahlungsunwilligen Schuldern nahezu schutzlos sind. Unter Hinweis auf bestimmte Nachteile des Gläubigerschutzes durch nationale Schutzverbände — über deren Organisation, Tätigkeit und Veröffentlichungen ein dankenswerter Überblick gegeben wird — fordert Verf. eine internationale Zentralinstanz, die in den Verhandlungen mit den Schuldnern das gemeinsame Interesse sämtlicher Gläubiger internationaler Anleihen wahrt, zugleich aber auf Grund eines ständigen Informationsdienstes, für den die bestehenden nationalen Schutzverbände, das Finanzkomitee des Völkerbundes und die B. I. Z. angespannt werden könnten, in der Lage ist, das Geschäftsgebaren der Schuldner zu kontrollieren, nötigenfalls eine internationale Kreditsperre über säumige Schuldner zu verhängen und die Anpassung der Schulden an die Leistungsfähigkeit der Schuldner durchzuführen. Als geeignetste Instanz für die Durchführung eines alle Gläubiger bindenden internationalen Zwangsvergleichs betrachtet Verf. den Ständigen Internationalen Gerichtshof. Man bedauert, daß Verf. es hier bei Andeutungen beläßt und auf die Erörterung der nicht geringen Schwierigkeiten bietenden verfahrensrechtlichen Einzelfragen verzichtet.

Friede.

Kendros, Ph.: L'Anarchie de la vie internationale. Ses influences néfastes sur la civilisation. Comment y mettre fin. Projet d'une réelle Société des Nations. Athènes: Pysros 1932. 6, 282 S. Drach. 45.—

Das wissenschaftliche wie das politische Interesse des — in schlechtes Französisch übersetzten — Buches des Griechen Kendros liegt darin, daß der gegenwärtige Völkerbund wie eine Rückkehr zum Mächtetekonzert der Vorkriegszeit abgelehnt und statt dessen neue Wege internationaler Befriedung gesucht werden. Positiv zu werten ist der Versuch, von den juristischen, organisatorischen, technischen Lösungen als erstem Schritt abzurücken und vor der Schaffung von Gemeinschaftsorganen zunächst die Schaffung einer

Gemeinschaftssubstanz zu fordern. Was dann aber hierfür vorgeschlagen wird, die Internationalisierung aller Kolonien und Meerengen, die Schaffung eines eigenen Gebiets, eines eigenen Heeres und einer eigenen Flotte für den Völkerbund, die Internationalisierung der Sitten und der Moral, ein gewähltes Weltparlament als Gesetzgeber, ein gewählter Weltgerichtshof als Richter der Völker, ist doch nichts anderes als rationalistische Weltstaatsideologie, die für eine wirklichkeitsnahe Völkerrechtspolitik ohne Fruchtbarkeit ist.

Berber.

Molodovsky, Victor: Le Domicile des étrangers en France au point de vue du droit fiscal. Etude de droit comparé interne et de droit comparé international. Livre 1: Domicile des personnes physiques. Paris: Duchemin 1934. 373 S. Frs. 40.—

Das Werk gliedert sich in zwei Teile: allgemeine Theorien und positivrechtliche Lösungen. Im ersten Teil werden die theoretischen Grundlagen der Besteuerung von Ausländern unter spezieller Berücksichtigung der Doppelbesteuerung behandelt, fast ausschließlich unter Zugrundelegung des französischen Schrifttums; der zweite Teil behandelt die spezielle Frage des zivil- und steuerrechtlichen Wohnsitzes nach verschiedenen Gesetzgebungen, internationalen Abkommen und schließlich — besonders eingehend — nach französischem Recht. Verf. äußert sich de lege ferenda zugunsten eines einheitlichen Begriffs des Wohnsitzes, der wie im Zivil- so auch im Steuerrecht Anwendung finden soll.

A. N. Makarov.

Picard, Roger et Paul Hugon: Le Problème des dettes interalliées. Nécessité d'une révision. Paris: Plon 1934. 288 S. Frs. 15.—

Die Schrift behandelt, ohne dem Kenner der Materie Neues zu bieten, Ursprung und Charakter der Kriegsschulden der Alliierten, insbesondere Frankreichs, an die Vereinigten Staaten und die Verhandlungen darüber bis Ende 1933, um im Schlußteil mit den bekannten französischen Argumenten die Notwendigkeit einer Revision der Schuldenfundierungsabkommen zu begründen. Die knappe Darstellung wird ergänzt durch einen über 100 Seiten starken Dokumentenanhang.

Friede.

Seckler-Hudson, Catheryn: Statelessness: with special reference to the United States. (A study in nationality and conflict of laws.) With an introd. by James Brown Scott. Washington: Digest Press American University Graduate School 1934. XXI, 332 S. (American University Studies in International Law and Relations. N. 1.) \$ 3.—

In einer sorgfältigen, ein umfangreiches Material zusammenstellenden und ordnenden Arbeit führt Prof. Seckler-Hudson über 80 verschiedene Tatbestände an, aus denen Staatenlosigkeit hervorgehen kann. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die Darstellung des im Laufe der Zeit vielfach geänderten, in mehr als 30 Gesetzen verstreuten Staatsangehörigkeitsrechts der Vereinigten Staaten und seiner schwankenden Interpretation unter Hinweis auf das Recht der übrigen Länder. Das neueste amerikanische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 24. Mai 1934 konnte noch nicht berücksichtigt werden. Ein besonderer Wert des Buches liegt darin, daß es neben der Judikatur der amerikanischen Gerichte weitgehend die Praxis des State Department und des Department of Labor mit den ihm unterstellten Einwanderungsbehörden berücksichtigt, und daß es durch eine Fülle von praktischen Fällen veranschaulicht, wie dringend das Problem nach einer Lösung verlangt. Die

62*

einschlägigen Gesetze und die Instruktionen des State Department sind im Wortlaut als Anhang beigegeben. Zum Schluß unterbreitet die Verfasserin Vorschläge zur Beseitigung der Staatenlosigkeit durch internationale Übereinkommen und durch Änderung der Landesgesetzgebungen, mit der — wie mit Recht betont wird — der Anfang gemacht werden muß. Auburtin.

Siu King Yuan: Le Règlement des différends internationaux et le conflit sino-japonais. Louvain: Fonteyn 1934. VII, 351 S. (Université de Louvain. Ecole des sciences politiques et sociales.) Frs. 50.—

Der erste Teil dieses sehr breit geschriebenen Buches, der in enger Anlehnung an die bisher erschienene Literatur die friedliche Streiterledigung vor Errichtung des Völkerbundes und das Verfahren nach Art. 11, 12, 13, 15 und 17 des Völkerbundpaktes behandelt, ist der schwächste. Soweit hier eine eigene kritische Stellungnahme des Verf. vorliegt, gibt sie zu manchen Bedenken Anlaß (vgl. z. B. die allzu einfache Widerlegung der japanischen These, daß China kein organisierter Staat im Sinne des Paktes sei (S. 31), die Bemerkungen über die Londoner Pakte zur Bestimmung des Angreifers (S. 37, 43), die Behauptung, daß Repressalien schlechthin dem Geiste des Völkerbundpaktes widersprechen (S. 51) usf.). Auch im zweiten Teil, der nach einer geschichtlichen Einleitung die Anwendung der Art. 10, 11 und 15 des Paktes auf den Mandschureikonflikt schildert, sind die eigenen kritischen Äußerungen des Verf., der übrigens meist die offiziellen chinesischen Thesen übernimmt, wenig überzeugend (z. B. die Kritik des Briandschen Vorschlages der Schaffung einer neutralen Zone (S. 232 f.) und der Empfehlungen des Lytton-Berichtes (S. 273 f., 280, 284 f.)). Gleichwohl ist dieser Teil recht brauchbar als sorgfältig aus den Quellen herausgearbeiteter Gesamtüberblick über den sehr umfangreichen Stoff. Friede.

Tchéou-Wei: Droit international public nouveau. Shanghai: Commercial Press 1930. 2 Bde. (Titel und Text chinesisch, Untertitel französisch.) Mex. \$ 4.50.

Der Verfasser ist Professor für Völkerrecht an der Nankinger Universität und war früher Vertreter Chinas beim Völkerbund. Er gliedert das wohl als Lehrbuch gedachte Werk in 4 Abteilungen: Allgemeines (Begriff, Geschichte, Quellen), Friedensrecht (Subjekte, Sachen, Verkehr, Gerichtsbarkeit), Kriegerrecht (Land-, See-, Luftkrieg, Neutralität, Beschränkungen des Handels) und Völkerbund. Eingestreut finden sich die wichtigsten internationalen Verträge wiedergegeben. Es werden in erster Linie die europäischen Doktrinen dargestellt, wobei auffallend wenig neuere deutsche Literatur herangezogen wird. Das Werk gehört zu den wenigen chinesischen auf dem Gebiete, in denen neben der Wiedergabe fremder Ansichten auch eine selbständige Stellungnahme angestrebt wird. Die besonderen ostasiatischen Probleme treten nicht hervor. Bd. I S. 147 ff. sind die Organisationsverordnungen für den chinesischen diplomatischen Dienst wiedergegeben. Bünger.

Tiao-Min-Chien: Die rechtlichen Verpflichtungen aus Verträgen zwischen China und anderen Staaten. 5. ed. Shanghai: Commercial Press 1931. 299 S. (Titel und Text chinesisch.) Mex. \$ 3.—

In gedrängter Darstellung werden die Verträge Chinas mit den sog. exterritorialen Mächten auf ihren politischen (Pekinger Gesandtschaftsviertel, Konsulargerichtsbarkeit, Konzessionen, Pachtgebiete), wirtschaftlichen (Recht zum Handeltreiben, zur Niederlassung, Zoll, Eisenbahn- und Bergbaurechte,

Anleihen) und allgemeinen Inhalt (Religionsfreiheit, Meistbegünstigungsklausel, Vertragsauslegung u. a. m.) untersucht. Im Anhang werden einige Sonderfragen, wie die Vertragsänderung und die allgemeine völkerrechtliche Stellung Chinas, behandelt und einige bekannte neuere Verträge Chinas abgedruckt. Das Werk ist seit 1919 nicht weitergeführt und daher teilweise veraltet. Wertvoll ist es noch, weil es sonst schwer zu findende Streitfälle über Vertragsauslegungen sowie Gerichtsentscheidungen anführt. Beachtenswerte rechtliche Ausführungen finden sich selten.

Bürger.

Verykios, P. A.: La Prescription en droit international public. Préf. de Louis Le Fur. Paris: Pedone 1934. VI, 208 S. Frs. 30.—

Verf. hat in dem vorliegenden Werk den Versuch unternommen, eine umfassende systematische Darstellung des Rechtsinstituts der Verjährung im internationalen Recht zu geben. Die Untersuchung stützt sich vor allem auf die Schiedsgerichtsbarkeit; die Staatenpraxis ist weniger herangezogen. Der Verf. erkennt die auf dem Wege über die Praxis der Schiedsgerichte in das Völkerrecht gelangte Verjährung im internationalen Recht an. Zur Begründung verweist er u. a. auf das überwiegende soziale Bedürfnis, das im Interesse des Rechtsfriedens — »ordre, stabilité, tranquillité« (S. 23) — eine solche Anwendung gebieterisch fordere. Systematisch gliedert er die Verjährung unter die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Art. 38 § 3 des Courstatuts ein. Im Einklang mit dem Privatrecht unterscheidet er »prescription acquisitive« und »libératoire«. Er untersucht getrennt für beide Arten der Verjährung die Anwendungsfälle, die Voraussetzungen für die Geltendmachung sowie die Gründe der Unterbrechung und Hemmung der Verjährung. Er stellt fest, daß, sofern es sich um bewohnte Gebiete handelt, ein Gebietserwerb durch Verjährung nur in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Selbstbestimmungsrechts der Völker möglich sei. Als Unterbrechungsgründe der »prescription acquisitive« führt er an: Klageerhebung, Protest, Anrufung des Völkerbundes und Kriegserklärung, für die »prescription libératoire« dagegen Anerkennung des Anspruches und »réclamation diplomatique«. Bei der letzteren Art der Verjährung teilt er die ihr unterliegenden Ansprüche in solche ein, die unmittelbar in den Beziehungen von Staat zu Staat entstehen, und in solche, denen ein privater Anspruch einer Einzelperson zu Grunde liegt, der, wie z. B. im Falle eines »déní de justice«, von dem Staat aufgenommen wird. Von besonderem Interesse sind hierbei die Ausführungen über das Verhältnis der innerstaatlichen zur völkerrechtlichen Verjährung. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß beide unabhängig voneinander sind, will aber trotzdem den nach Landesrecht verjährten Anspruch völkerrechtlich als »irrecevable« behandeln (S. 162, 165). — Wertvoll ist das gründliche Literaturverzeichnis.

v. Tabouillot.

Wackernagel, Jacob: Der Wert des Staates. Untersuchungen über das Wesen der Staatsgesinnung. Basel: Helbing & Lichtenhahn 1934. 276 S. (Basler Studien zur Rechtswissenschaft. H. 6.) RM. 6.—

In neuerer Zeit hat die deutsche Staatslehre, in Abwendung von der früheren rein rechtskonstruktiven Betrachtungsweise, sich in besonderem Maße um die Erkenntnis der politischen Wirklichkeit bemüht, vor allem auch um ein Verständnis der seelischen Kräfte des staatlichen Lebens und der Entwicklung und Wirkung der politischen Ideen und Wertüberzeugungen. In der Richtung dieser Forschungen liegen auch die Untersuchungen des vorl. Buches, das besonders mit der Integrationstheorie von R. Smend in Berührung

steht. Der Verf. will in soziologischer Beobachtung der politischen Wirklichkeit die Erscheinungsformen der Staatsgesinnung, der inneren Bindung des Einzelnen an den Staat betrachten und ihre grundlegende Rolle für Bestand und Einheit des Staates beleuchten. Von einer Theorie des Gruppenzusammenschlusses und des Gruppenbewußtseins ausgehend, faßt er die verschiedenen Lebensmomente des Staates, Gebiet und Volk, und einzelne staatliche Einrichtungen, Staatsorgane, Wehrmacht, Verfassung, in ihrer Wirkung auf die Bildung einheitlicher Staatsgesinnung ins Auge. In diesen von reicher Kenntnis der staatstheoretischen wie historisch-politischen Literatur und von feiner Beobachtung des Lebens zeugenden Kapiteln erfahren Formen und Gründe der Staatsgesinnung eine umfassende, vielseitige Behandlung. Die Weite des Blickfeldes gibt Veranlassung zu vielen eingefügten staatstheoretischen Bemerkungen. Besonders hervorgehoben sei, daß der Verf. auch der besonderen Eigenart des nationalsozialistischen wie des faschistischen Staates gerecht wird, z. B. bezüglich der aktiven Einfügung des Einzelnen in den Staat durch Erziehung und Gesinnung in diesen Staaten. Nur in einem Punkte möchte ich durchaus widersprechen: Bei der Betrachtung des Zusammenhanges zwischen Staat und nationalem Bewußtsein hält der Verf. es für begreiflich, daß der Staat gegenüber nationalen Minderheiten auf ihre Assimilation bedacht sei, um das Staatsgefühl in diesem Bevölkerungsteil zu stärken. Hier geht Verf. doch zu sehr vom Staat aus; er geht daran vorüber, daß auch in dem Kampf zur Erhaltung eigenen Volkstums eine starke Einheitsgesinnung lebt, deren Recht gegenüber dem Staate man als ursprünglicher ansehen kann, und daß eine solche Assimilation stets seelische Entwurzelung bedeutet. — Im ganzen gesehen stellt das Buch jedoch einen an staatstheoretischer Erkenntnis und Beobachtung reichen und wertvollen Beitrag zur modernen Staatstheorie dar, der sich durch Lebendigkeit und Wirklichkeitsinn besonders auszeichnet.

Scheuner.

Weck, Nicolas de: La Condition juridique du conseil du port et des voies d'eau de Dantzig. Paris: Boccard 1933. XIV, 277 S. Frs. 30.—.

Das vorliegende Werk verdankt seine Entstehung den Anregungen und Erfahrungen, die der Verfasser während seiner dreijährigen Tätigkeit als Generalsekretär des Präsidenten des Hafenausschusses gesammelt hat. Der Verf. erkennt die Freie Stadt Danzig als autonomen Staat und Mitglied der Staatengemeinschaft an. Das Verhältnis Danzigs zum Völkerbund sieht er — unter Ablehnung der teilweise vertretenen Annahme eines Protektorats — als »rapport de subordination formelle et limitée« an (S. 65). Auch hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwischen Danzig und Polen ist der Verf. der Meinung, daß nicht ein Protektorat oder ein ähnliches Verhältnis vorliegt, sondern daß es sich nur um eine besonders enge vertragliche Bindung beider Staaten aneinander handelt (S. 68); die Polen im V. V. und in der Pariser Konvention gewährten Rechte seien völkerrechtliche Servituten (S. 72). Der 2. Teil des Buches behandelt die rechtlichen Grundlagen des Hafenausschusses sowie die ihm zustehenden Kompetenzen (Art. 19—28 der Konvention). Als Vorbild für seine Organisation haben die in Stettin und Hamburg vorhandenen Einrichtungen gedient. Seine Entscheidungen haben administrativen Charakter und können daher — im Gegensatz zu den schiedsrichterlichen Entscheidungen des Hohen Kommissars — abgeändert werden (S. 128). Weiter geht der Verf. auf die rechtliche Stellung des Präsidenten des Hafenausschusses, der Vertreter Polens und Danzigs sowie der Arbeiter, Angestellten und Beamten ein. Er untersucht sodann die Rechte und Pflichten, die Polen und

Danzig gegenüber dem Danziger Hafen und dem Hafenausschuß zustehen. Abschließend stellt er fest, daß der Hafenausschuß seiner rechtlichen Natur nach als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechtes anzusehen sei (S. 233). Sein Statut vergleicht er mit dem der europäischen Donaukommission; ebenso wie diese besitze der Hafenausschuß Völkerrechtspersönlichkeit.

v. Tabouillot.

Wilson, Arnold T. Sir: The Suez Canal, its past, present, and future. London: Milford 1933. XV, 224 S. Sh. 15,—.

Verf. gibt eine sorgfältige Darstellung der Geschichte des Suezkanals mit umfassenden Literaturbelegen unter besonderer Berücksichtigung der finanziellen Entwicklung und Lage der Suez-Kanal-Gesellschaft. Neben vielen im Text abgedruckten Urkunden und genauen statistischen Angaben enthält das Werk einen besonderen Urkundenanhang, in dem u. a. die Konzessionsurkunden für den Bau, das Gründungsstatut der Kanalgesellschaft und die neueste Schifffahrtsordnung vom Jan. 1933 enthalten sind. Für die Zukunft bezeichnet der Verfasser die Senkung der außerordentlich hohen Kanalgebühren als wichtig und hält es für zweckmäßig, möglichst bald Verhandlungen wegen der Erneuerung der Konzession aufzunehmen, die im Jahre 1968 abläuft.

B. Müller.

Zeitschriftenschau

Zeitschrift für Völkerrecht Bd. XVIII.

Walz, G. A.: Das deutsche Recht auf die Saar (S. 3—19). Neben den grundsätzlichen Fragen wird insbes. die Volksabstimmung erörtert.

v. Türcke, Frhr.: Staatsangehörigkeit und Volkstum (S. 20—36).

Heuss, Alfred: Aufnahme in die Völkerrechtsgemeinschaft und völkerrechtliche Anerkennung von Staaten (S. 37—89). Kritische Darstellung der Lehre von der völkerrechtlichen Anerkennung. Verf. trennt die völkerrechtliche Anerkennung scharf von dem Eintritt in die Völkergemeinschaft, den er als einen nicht rechtlichen Vorgang kennzeichnet. Einige Seiten sind den sog. völkerrechtlichen Grundrechten gewidmet.

Böhmert, Viktor: Die Grundlagen der Entscheidung des Völkerbundes über das Ergebnis der Saarabstimmung (S. 90—97). Verf. weist nach, daß die »entscheidende« Tätigkeit des Völkerbundes auf die Registrierung der Volksabstimmung beschränkt ist.

Völkerbund und Völkerrecht 1934.

v. Poka-Pivny, A.: Ein neuer Weg (S. 200—204). Anlässlich des ungarisch-jugoslawischen Grenzkonflikts sieht Verf. den »neuen Weg« in der Einzelbehandlung entstehender Streitigkeiten durch den Völkerbund.

Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Bd. XXVII.

Petraschek, Karl: Grundrecht und Völkerrecht (S. 499—523). Verf. unternimmt den Nachweis der Existenz von Staatengrundrechten im Völkerrecht. Sein Begriff des Grundrechts ist stark beeinflusst von den Vorstellungen des liberalen Verfassungsstaates des 19. Jahrh., weshalb vielfach Parallelen